



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Vorsitzenden
Jürgen Barth MdL
Ausschuss für Umwelt und Energie
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 10. März 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)

Ihr Schreiben vom 27. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Barth,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 7/6833 vom 11. November 2020) haben wir folgende Bedenken und Hinweise:

Zu Ziffer 1 - Änderung von § 2 Abs.1 AbfG LSA

Es bestehen bereits nach dem geltenden Absatz 1 Pflichten öffentlicher Stellen, im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben und Planungen Erzeugnisse zu bevorzugen, die aus Abfällen hergestellt wurden und „umweltfreundlich“ sind. Aus der Vollzugspraxis gibt es keinen erkennbaren Bedarf, die bestehenden Anforderungen zu erweitern bzw. zu konkretisieren.

Die Neufassung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen der „öffentlichen Hand“ enthält zusätzliche unbestimmte Rechtsbegriffe (bspw. „schadstoffarme, energiesparende, wassersparende oder abfallarme Produktionsverfahren“), deren inhaltliche Anforderungen von den öffentlichen Stellen nicht vollumfänglich kontrolliert werden können.

Zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere zum Schutz der Ressourcen, zur Umsetzung der Abfallhierarchie (Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung) und zur Schonung von Deponieraum muss im Wesentlichen die Akzeptanz von Recyclingmaterialien gesteigert werden.

Wir haben erhebliche Zweifel, dass die vorgesehene Änderung von § 2 Abs. 1 GE dazu beitragen kann. Ggf. wäre daher eher zu diskutieren, die Produktverantwortung der Wirtschaft zu konkretisieren.

Zu Ziffer 2 - Ergänzung von § 16 Abs. 7 AbfG LSA

Das Verbringen von Abfällen aus anderen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt soll unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Der neue Absatz 7 beschränkt entgegen der Begründung den Geltungsbereich dieser Regelung jedoch nicht auf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern. Insofern wäre hier zunächst eine klarstellende Formulierung im Gesetz erforderlich.

Die Umsetzung dieser Vorschrift ist aber rechtlich in einem föderalen System der Bundesländer, insbesondere auch wegen europa- und bundesrechtlicher Vorgaben, problematisch und entspricht hinsichtlich der vielfältigen Abfallströme nicht der abfallwirtschaftlichen Realität. Für bestimmte Abfallarten wird es stets nur wenige zugelassene Entsorgungsanlagen geben, so dass ein Abfallex- und -import immer möglich sein muss.

Die Verbringung von Abfällen darf gem. § 16 Abs. 7 S. 2 GE den Zielen des Abfallwirtschaftsplans nicht entgegenstehen. Aus unserer Sicht setzt diese Regelung voraus, dass der Abfallwirtschaftsplan verbindlich ist. Da der Plan des Landes aus dem Jahr 2017 jedoch unverbindlich ist, wäre zunächst ein neuer Plan mit entsprechender Verbindlichkeitsregelung aufzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass der Genehmigungsvorbehalt dazu führen wird, dass neue Lagerkapazitäten geschaffen werden müssen, um die Abfälle bis zur Genehmigung der Verbringung ordnungsgemäß zwischenlagern zu können. Zudem wird hierdurch ein zusätzlicher Überwachungsaufwand entstehen.

Als zuständige Behörde ist kraft Sachzusammenhangs das Landesverwaltungsamt zu bestimmen. Als obere Abfallbehörde ist das Landesverwaltungsamt sowohl nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AbfZustVO für die Abfallwirtschaftsplanung zuständig, als auch aufgrund der bundesweiten Wirkung dieser Vorschrift die richtige Verwaltungsebene für diese Genehmigungen.

Bei einer Erweiterung der Aufgaben unserer Mitglieder wäre der zusätzliche Verwaltungsaufwand zu ermitteln und mit einer konnexitätsgerechten Regelung nach Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung Sachsen-Anhalt im Landesabfallgesetz auszugleichen.

Zu Ziffer 3 - Änderung von § 23 Abs. 4 AbfG LSA

Die Zulassungsverfahren für alle Deponieklassen (0, I, II und III) sind einheitlich nach den Bestimmungen von §§ 35 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz zu führen. Hierbei ist insbesondere nach den Regelungen der Deponieverordnung differenziert zu entscheiden, bspw. entsprechend der Zulässigkeitskriterien und Zuordnungswerte für die jeweilige Deponieklasse.

Aus Sicht der Landkreise und kreisfreien Städte kann der Verlagerung der Genehmigungszuständigkeit für Deponien der Deponieklassen 0 und I auf die obere Abfallbehörde zugestimmt werden, weil von unseren Mitgliedern bisher nur relativ wenige Genehmigungsverfahren zu führen waren und der Einzugsbereich der Anlagen regelmäßig über die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften hinausgeht. Auch wegen des Bezugs zum Abfallwirtschaftsplan des Landes sollte die Zuständigkeit für diese Deponieklassen dem Landesverwaltungsamt übertragen werden.

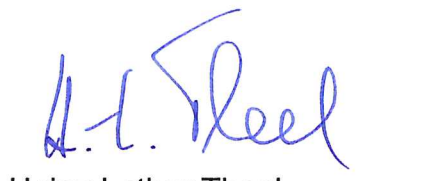
Die Überwachung der Deponien der Deponieklassen 0 und I könnte in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte verbleiben, weil sie diese Aufgabe aufgrund ihrer Ortsnähe wirtschaftlicher und effektiver wahrnehmen können. Dies setzt jedoch einen engen Informationsaustausch mit der Genehmigungsbehörde sowie klare Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen voraus, damit sie in der Praxis vollziehbar sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt